

Satzung des Fördervereins der Apollonia-von-Wiedebach-Schule Leipzig e.V

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der Apollonia-von-Wiedebach-Schule Leipzig e.V.“
- Der Sitz ist Leipzig.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll in das Vereinsregister beim AG Leipzig eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung der Apollonia-von-Wiedebach-Schule.

(2) Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:

- die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Schule,
- Ergänzung der Lehrmittel und sonstiger den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
- Unterstützung der im Interesse des Schulbetriebes und Lebens in der Schulgemeinschaft förderwürdigen Anliegen.

Anträge auf finanzielle Unterstützung sind beim Schulleiter vor Beginn bzw. Kauf einzureichen. Der Vorstand entscheidet darüber vierteljährlich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum 31. Juli bzw. zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- durch Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss (z. B. Zahlungsrückstände über 1 Jahr, keine Reaktion auf Mahnung). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich (Frist: 4 Wochen). Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (MV)

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 12,00 € jährlich. Der Beitrag ist einmal jährlich zum 1. Mai d. J. fällig.

§ 6 Spenden

Spenden zugunsten des Fördervereins sind jederzeit in jeder Höhe möglich. Diese sind an den Vereinszweck gebunden. Spendenquittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, 2 Beisitzern, dem Schatzmeister und dem Schulleiter (Beisitzer von Amtswegen). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Unterschriftsberechtigt ist der/die Vorsitzende oder Stellvertretende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Schulleiter ist ein Beisitzer von Amtswegen.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus muss ein neues Mitglied gewählt werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. 4 Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.

(7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes oder Nichtmitglieder angehören können.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- die Richtlinien der Vereinstätigkeit zu prüfen
- Vorstand und Kassenprüfer in offener Wahl zu bestimmen
- den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
- den Prüfbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen
- den Vorstand zu entlasten
- Satzungsänderungen zu beschließen
- Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit abzurufen
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben mit Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung. Die Einladung kann per Email an die zuletzt von den Vereinsmitgliedern bekannt gegebene Emailadresse erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder die Vereinsauflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit und werden in der Tagesordnung angekündigt. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen.
- Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses soll die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die Jahresabrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet.

§ 11 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern erforderlich können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 12 Vereinsauflösung

Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Diese Satzung wurde in der Vollversammlung der Vereinsmitglieder am 23.11.2015 beschlossen.

Wichtiger Hinweis!

Bitte lesen Sie auch unsere Datenschutzhinweise gem.

DS-GVO (Stand: Mai 2018) auf der Folgeseite.

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: Mai 2018

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Förderverein der Apollonia-von-Wiedebach-Schule Leipzig e. V., Arno-Nitzsche-Straße 7, 04277 Leipzig, Telefon: (0341)30824690, Fax: (0341)308246924, E-Mail-Adresse: wiedebachschule-leipzig@t-online.de, Vereinsregister: Amtsgericht Leipzig VR 4156

Vorstandsvorsitzender der verantwortlichen Stelle ist:

Herr Carsten Baethge, Meusdorfer Straße 17, 04277 Leipzig, Telefon: (0341)30690486, Mobil: (0179)1080280, Fax: (0341)30690487 E-Mail-Adresse: foerderverein.baethge@gmail.com

Falls mein Aufnahmeantrag angenommen wird und ich Mitglied des Vereins werde, erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten in folgendem Umfang:

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen) mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z. B. der Mitgliederverwaltung.
2. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion(en) im Verein, Bankverbindung (falls Lastschriftzug von Ihnen gewünscht ist), Telefonnummer (Festnetz oder Mobil), E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) sowie Name und Klasse des Kindes an unserer Schule. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System durch den Schatzmeister, dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Verarbeitung ist notwendig, um die Vereinszwecke zu erfüllen, insb. die Ladung zu den Mitgliederversammlungen und Rechnungslegung für die Mitgliedsbeiträge zu ermöglichen, vgl. Art. 6, Abs. 1, Ziff. b (DS-GVO).

Um die Vereinsbeiträge stabil zu halten und möglichst kosteneffizient zu arbeiten, erfolgt die Postzustellung (z.B. Einladungen zur Jahresmitgliederversammlung) portofrei über das Schulsekretariat oder die zuletzt von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse (siehe auch §9 unserer Satzung). Zur Sicherstellung einer satzungsgemäß fristgerechten und eindeutigen Zustellung Ihrer Post benötigen wir deshalb die Daten wie Name und Klasse Ihres Kindes an der Schule sowie Ihre E-Mail-Adresse. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6, Abs. 1, Ziff. f (DS-GVO). Ihre Telefonnummer (Festnetz oder Mobil) benötigen wir, um den zeitlichen und finanziellen Aufwand bei Rückfragen möglichst gering zu halten. Hierbei nehmen wir Bezug auf Artikel 6, Abs. 1, Ziff. f (DS-GVO).

3. Im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Vereinsschaukasten der Schule, auf der Schulhomepage und im Jahrbuch.

Dies betrifft u.a. Wahlergebnisse, Berichte über Ehrungen sowie an sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und engagierte Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein, bei Vorstandsmitgliedern zusätzlich auf Telefonnummer (Festnetz oder Mobil) und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos, personenbezogenen Daten und Ehrungen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene Fotos, Berichte und Daten von der Schulhomepage, aus dem Vereinsschaukasten und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen im Jahrbuch.

4. Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitsrechte), erhält es eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.

5. Jedes betroffene Mitglied hat im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m § 19 BDSG).

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt aus dem Verein werden alle gespeicherten personenbezogenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht, vorbehaltlich des ordnungsgemäßen Austrittes, wozu insbesondere die Begleichung sämtlicher in Rechnung gestellten Mitgliedsbeiträge zählt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.